

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d6d7877b-d10b-3fb4-a155-2c8cbb64fad2>**Bibliografie**

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 120 HGB - Ermittlung von Gewinn- und Verlustanteilen

(1) ¹Die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter sind gegenüber der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses ([§ 242 Absatz 3](#)) verpflichtet. ²Sie haben dabei für jeden Gesellschafter nach Maßgabe von [§ 709 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) den Anteil am Gewinn oder Verlust zu ermitteln.

(2) Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird dem Kapitalanteil des Gesellschafters zugeschrieben; der auf einen Gesellschafter entfallende Verlust wird davon abgeschrieben.

